

II-2901 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

BUNDESMINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG

GZ 10.001/54-Par1/91

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER

Parlament
1017 Wien

1139 IAB

1991 -07- 15

zu 1135 IJ

Wien, 12. Juli 1991 ▼

B M
W F

MINORITENPLATZ 5
A-1014 WIEN

TELEFON
(0222) 531 20-0

DVR 0000 175

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 1135/J-NR/91, betreffend remunerierte Lehraufträge, Universität Innsbruck, die die Abgeordneten Mag. Karin PRAXMARER und Genossen am 16. Mai 1991 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Zunächst sei darauf hingewiesen, daß die in der Einleitung zur erwähnten Anfrage getroffene Feststellung, ein nichtremunierter Lehrauftrag sei gleichbedeutend mit einer Unterrichtserteilung ohne Entgelt, nicht zutrifft. Für nichtremunerierte Lehraufträge gebührt eine Kollegiengeldabgeltung, die sich pro Semesterwochenstunde auf ein Sechstel des Grundbetrages der Kollegiengeldabgeltung (d.s. derzeit rund 4.800,-- Schilling) beläuft. Die Abgeltung ist insofern limitiert, als sie zwei Drittel des Grundbetrages nicht übersteigen darf, d.h. für mehr als vier Semesterwochenstunden keine Abgeltung mehr gebühren würde.

Ferner ist zu bemerken, daß der Prozeß der Dezentralisierung von Entscheidungen und des Ausbaues der universitären Selbstverwaltung durch die UOG-Novelle 1990 eine weitere erfreuliche Fortsetzung erfahren hat. Über die Erteilung remunerierter Lehraufträge entscheidet (von wenigen Ausnahmen abgesehen) nicht mehr der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung sondern das jeweils zuständige Kollegialorgan der Universität im Rahmen des vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung festgesetzten und zugewiesenen Stundenkontingentes.

- 2 -

Entscheidungsautonomie bedeutet auch die Verpflichtung zur fakultäts- und universitätsinternen Konfliktaustragung und zur Setzung von Prioritäten, da selbst bei einer starken Expansion des Budgets, wie sie 1990 und 1991 zu Gunsten der Universitäten erreicht werden konnte, im Verhältnis zu den vorgebrachten Wünschen immer zuwenig Mittel vorhanden sein werden.

Zu den konkreten Fragen erlaube ich mir, nachstehend Stellung zu nehmen:

1. "Nach welchen Kriterien werden remunerierte Lehraufträge vergeben?"

Antwort:

Wie ich bereits eingangs ausgeführt habe, obliegt die Entscheidung über die Vergabe eines remunerierten Lehrauftrages aufgrund der seit 1. Oktober 1990 geltenden Rechtslage dem zuständigen Kollegialorgan der Universität, sofern der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung der Fakultät (Universität) Budgetmittel in Form von Stundenkontingenten zugeteilt hat. Diese Voraussetzung für ein Tätigwerden der Organe der Selbstverwaltung der Universitäten wurde weitgehend erfüllt, da, von wenigen Verwendungsmöglichkeiten der Lehrbeauftragten abgesehen, eine Kontingentierung der Lehrauftragsstunden vorgenommen wurde. Rund 90 % aller Lehraufträge sind kontingentiert. Die remunerierten Lehraufträge werden primär für Lehrveranstaltungen aus Pflicht- und Wahlfächern verwendet, die von Universitätslehrern im Rahmen ihrer Dienstpflichten aus Kapazitätsgründen bzw. aus rechtlichen Überlegungen nicht abgehalten werden können.

Für Freifächer werden nur in Ausnahmefällen remunerierte Lehraufträge vergeben, hier werden vorwiegend nichtremunerierte Lehraufträge eingesetzt.

- 3 -

2. "Welche Bedarfsnachweise und Bedarfserhebungen bilden die Grundlage für die Genehmigung remunerierter Lehraufträge?"

Antwort:

Die Stundenkontingente, die schon vor der erwähnten UOG-Novelle eingeführt worden waren, orientieren sich an den Erfahrungswerten der vorausgegangenen Studienjahre. Ein Mehrbedarf einer Fakultät bzw. Universität, der aufgrund wesentlicher Änderungen des Studienrechts (neue Studienrichtungen, Studienzweige, Studienversuche, inhaltliche Änderungen des Studiums) oder aufgrund einer Erhöhung der Zahl der Studierenden schlüssig nachweisbar ist, wird nach Maßgabe der budgetären Möglichkeiten durch Erhöhung der Kontingente während des laufenden Studienjahres bzw. bei der Festsetzung des Kontingentes für das darauffolgende Studienjahr berücksichtigt. In diesen Fällen wird auch die Möglichkeit einer alternativen Problemlösung (z.B. durch Gastprofessuren) geprüft.

3. "Gibt es verbindliche kundgemachte Richtlinien für die Beantragung und Genehmigung von remunerierten Lehraufträgen?"
4. "Gibt es neben Richtlinien oder Usancen des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung auch Regelungen des Bundesministeriums für Finanzen, die bei der Genehmigung beachtet werden müssen?"

Antwort:

Das Verfahren für die Beantragung und Genehmigung von remunerierten Lehraufträgen wurde im Zusammenhang mit der Einführung einer automationsunterstützten Lehrauftragsadministration mit Erlaß des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung vom 23. November 1989, GZ. 62.961/5-15/89, umfassend geregelt.

Durch die UOG-Novelle 1990 ist - wie oben erwähnt wurde - eine wesentliche Änderung in der Genehmigungskompetenz im Sinne einer Autonomisierung der Entscheidungen eingetreten.

Es war daher erforderlich, im Durchführungserlaß zur UOG-Novelle 1990 vom 5. Oktober 1990, GZ. 68.153/131-15/90 den vorerwähnten Erlaß vom 23. November 1989 der neuen Rechtslage anzugleichen. In allen Fällen, in denen die zuständige akademische Behörde im Rahmen des Stundenkontingentes eine Entscheidung trifft, ist dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung lediglich eine nachträgliche Mitteilung über die erfolgte Vergabe eines remunerierten Antragsverfahrens in ein bloßes Meldeverfahren umgewandelt.

Es gibt keine Richtlinien des Bundesministeriums für Finanzen für die Genehmigung und Erteilung von remunerierten Lehraufträgen.

5. "Warum wurden konkret an der Universität Innsbruck die Rechtswissenschaftliche und die Geisteswissenschaftliche Fakultät hinsichtlich der Genehmigung remunerierter Lehraufträge bzw. der Genehmigung zusätzlicher derartiger Lehraufträge unterschiedlich behandelt?"

Antwort:

Das Lehrauftragskontingent der Geisteswissenschaftlichen Fakultät der Universität Innsbruck wurde für das Studienjahr 1991/92 um 150 Stunden aufgestockt, da diese Fakultät mit ihren insgesamt 32 Studienrichtungen einen an sich großen Bedarf an Lehrveranstaltungen abzudecken hat und gegenüber anderen Geisteswissenschaftlichen Fakultäten mit remunerierten Lehraufträgen schlechter ausgestattet ist. Aus dem Zuwachs an Lehraufträgen sind insbesondere Mehrererfordernisse im Bereich der Erziehungswissenschaften, der Fremdsprachenausbildung und der EDV-Ausbildung zu bedecken. Die EDV-Ausbildung ist vor allem für die Studierenden der Lehramtsstudien von vordringlicher Bedeutung. Da die EDV in den höheren Schulen nicht nur im Fach Informatik gelehrt wird, sondern auch in anderen Fächern integrativ berücksichtigt werden soll, kann eine den Anforderungen des Unterrichts gerecht werdende Ausbildung von Lehrern an höheren Schulen ohne Vermittlung fachspezifischer EDV-Kenntnisse nicht mehr gewährleistet werden.

Dieses Problem stellt sich im rechtswissenschaftlichen Studium zumindest nicht in dieser Dringlichkeit, weshalb dem Antrag des Dekans der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Innsbruck nicht entsprochen wurde. In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, daß das Ziel einer ergänzenden EDV-Ausbildung für Juristen auch in anderer Form als durch Bewilligung zusätzlicher remunerierter Lehraufträge gelöst werden kann. In Graz wurde dafür ein Universitätslehrgang eingerichtet, der nicht nur Studierenden sondern auch Juristen in der Berufspraxis offensteht.

Ich habe dem Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät in meinem Schreiben vom 31. März 1991 eine Erhöhung des Lehrauftragskontingentes für das Studienjahr 1992/93 in Aussicht gestellt und ihm mitgeteilt, daß es nicht möglich ist, bereits im Studienjahr 1991/92 die Wünsche aller Rechtswissenschaftlichen Fakultäten zu erfüllen. Den ungünstiger ausgestatteten Rechtswissenschaftlichen Fakultäten in Wien und Graz mußte zunächst der Vorrang eingeräumt werden.

6. "Wonach errechnet sich der Schlüssel, nach dem die Kontingente für remunerierte Lehraufträge auf die einzelnen Universitäten, innerhalb der Universitäten auf die Fakultäten, verteilt werden?"

Antwort:

Ein Verteilungsschlüssel für die Universitäten und Fakultäten wurde nicht festgelegt. Bei der Vielzahl der Studieneinrichtungen mit höchst unterschiedlichen Anforderungen und lokalen Differenzierungen ließen sich verlässliche Schlüsselwerte nicht bestimmen. Außerdem zeigt sich in den Fällen, in denen Budgetmittel nach bestimmten Prozentsätzen verteilt werden, daß ein derartiges System zur Versteinerung neigt und die einmal fixierten Relationen nur sehr schwer geändert werden können.

7. "Werden die Kontingente regelmäßig einer Revision auf ihre Zweckmäßigkeit und Angemessenheit unterzogen, da sich die Zahl der Studenten an den einzelnen Universitäten bzw. Fakultäten verändert?"

Antwort:

Es sind nicht nur die Studentenzahlen zu berücksichtigen, sondern auch strukturelle und inhaltliche Änderungen der Studien und des Lehrangebotes sowie neue Studien (Studienrichtungen, Studienzweige, Studienversuche). Da die Kontingente jährlich neu festgelegt werden und die Geschäftsabteilungen des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung mit den Universitäten und Fakultäten in einem ständigen Kontakt stehen, ist der für die jeweilige Aktualisierung der Lehrauftragskontingente nötige Informationsfluß gewährleistet.

Der Bundesminister:

